

Klassisches Ansehen gewonnen. Das über die Erbpacht-Güter vorhandene einzige Landesgesetz, die Verordnung vom 10 Mai 1801 über die Kindtheile und Leibzuchten, ist dem dritten Theile gegenwärtiger Schrift beigelegt.

46.

V. Fürstenthum Siegen.

Es ist der ehemalige Ober-Lohn-Gau, welcher mit den Grenzen des heutigen Fürstenthums Siegen so ziemlich zusammenfällt ⁸⁶⁾. Die Grafen der beiden Lohngaue, nachher von Nassau genannt, treten zuerst als Dynasten mit Mannschaften, und sodann als Landesherren auf ⁸⁷⁾. — Ueber die ältere Verfassung des Landes mangelt es an zuverlässigen Nachrichten. Wenn der Nassauische Geschichtschreiber v. Arnoldi ⁸⁸⁾ für die ältesten Zeiten die Behauptung aufstellt, der Zustand der Dorfbewohner sey von dem allgemeinen Zustand der Bauern in Deutschland nicht unterschieden, Leibeigenschaft sey ihr Loos, der eigentliche Grundeigenthümer aber der Adel gewesen, welcher seine Güter theils durch Leibeigene selbst bauen lassen, theils an sie gegen Dienste und Zinsen ausgegeben — so ist das nur ein Wiederhall der früher gangbaren unhistorischen Meinung der Germanisten, für welche hier übrigens auch gar keine neue Beweise angegeben sind. Allerdings waren auch Hörige, vielleicht auch einige Volksschuldige oder Leibeigene im Lande, z. B. Rönische Leibeigene ⁸⁹⁾ und Wittgensteinsche Leibeigene, auf welche, sowie auf seine in Zukunft ins Nassauische überziehende Leibeigene Graf Johann III. von Wittgenstein im Vertrage vom 28. Juni 1392 verzichten mußte; sowie die Wildenburgsche Leibeigene im Siegenschen, welche die letzten Herrn von Wildenburg den Nassauischen Grafen 1417 pfandweise überließen,

86) v. Arnoldi Geschichte der Dranien-Nassauischen Länder und ihrer Regenten. Bb. 1. S. 4.

87) Ueber den behaupteten Salischen Ursprung derselben S. Kremer Orig. nassov. Wenk histor. Abhandl. im 21. u. 39. Stück des Hanauer Magazins von 1778. v. Arnoldi Bb. 1. S. 16. ff.

88) Bb. 1. S. 15.

89) v. Arnoldi Bb. 1. S. 64.

und die durch den mit dem Hagsfeld-Wildenburgschen Stamm 1448 abgeschlossenen Vertrag erblich bei Nassau blieben ⁹⁰⁾. Allein daraus folgt gewiß nicht, daß der Bauernstand überhaupt leibeigen gewesen. Vielmehr läßt sich nur, wie fast überall in Deutschland, eine Mischung von Freien und Liten (Hörigen) annehmen. Gegen eine allgemeine Leibeigenschaft des Bauernstandes, gegen das allgemeine Grundeigenthum des Adels spricht grade im Siegenschen Alles, es finden sich keine Spuren von Abhängigkeit der Bauern vom Adel — einzelne Ingenui, die in den Ritterstand traten, ihre Mote meist dem Grafen zu Lehn auftrugen und als Mannen mit Burglehnen u. s. w. zurück erhielten; — seit aller urkundlichen Geschichte erscheint der Bauer in der Regel als freier Eigenthümer seiner, freilich mit einigen Feudal-Abgaben gegen den Landesherrn beschwerten, Mote, und wo er nicht sein freies Eigenthum baute, war es doch ein bestimmtes festes Zins- oder Erbleih-Recht, in dem er stand. v. Arnoldi gesteht daher auch ⁹¹⁾, daß der Bauernstand schon im Zeitraume von 1255 bis 1416 einen großen Theil seiner Ländereien als Eigenthum besaßen, verfällt aber in eine *petitio principii*, wenn er dieses als günstige Aenderungen des früheren allgemeinen, noch gar nicht bewiesenen, Zustandes betrachtet. Für den Zeitraum von 1416 bis 1559 bemerkt v. Arnoldi ⁹²⁾: »Von der ehemaligen Leibeigenschaft waren im Dillenburgschen und Siegenschen kaum noch Spuren vorhanden. Zwar blieb der Bauer hier, wie von jeher, seinem Landesherrn zu Bede und Diensten pflichtig. Leibeigene im strengern Sinn, welche verkauft, vertauscht und verschenkt werden konnten, hatte weder der Landesherr, noch der Adel, noch die Geistlichkeit. Von Buttheil, Besthaupt und dergleichen, mit der Leibeigenschaft verknüpften, Abgaben war hier keine

90) v. Arnoldi I. 137. Uebrigens wäre es sehr zu wünschen gewesen, daß v. Arnoldi die Verträge selbst, worin der Leibeigenen erwähnt wird, mitgetheilt, überhaupt seiner Geschichte einen Codex diplomaticus angehängt hätte.

91) Bd. 1. S. 240. 241.

92) Bd. 3. Abth. 2. S. 15.

»Nede mehr. Es scheinen auch in diesen Landestheilen alle
»Bauern einerlei Rechte gehabt zu haben.«

Die bei weitem überwiegende Masse der bäuerlichen Besitzungen im Siegenschen ist durchschlächtiges Eigenthum, Grundeigenthum des gemeinen Rechts. Und zwar ist dieses Grundeigenthum ganz städtischer Natur, es ist von jeher unbedingt theilbar gewesen, und das zum größten Flor des Landes. Nur durch die Konsolidation der Hauberge hat man für die Erhaltung des hier, wo die metallische Produktion die Hauptnahrungsquelle ist, so wichtigen National = Kapitals zu sorgen nothwendig gehalten ⁹³⁾.

Bäuerliche Rechtsverhältnisse treten nur ein:

1. bei den Erblehnen.

Diese Güter werden auch, und zwar in der Landesordnung, Erbbeständnisse genannt, der Ausdruck: Erblehen, ist aber der gebräuchliche. Der Erblehnerr ist gewöhnlich der Landesherr, Kirchen, Kapellen, Stiftungen, Hospitäler, und, wiewohl sehr selten, andere Gutsbesitzer. Es ist die römische Emphyteusis. Die geseglichen Bestimmungen der Nassauischen Landesordnung Theil I. Kap. 7. hierüber sind dem dritten Theile dieses Werkes beigelegt. Rückfichtlich der vielen vom Stift Keppel herrühri gen Erblehn = Güter — Keppelsche = Güter genannt — entscheidet eine besondere am 23. August 1759 zwischen dem Stifte und den Lehnsträgern geschlossene und unterm 10. Mai 1764 vom Herzog von Braunschweig als Vormund genehmigte und von der Justiz = Kanzlei zu Dillenburg am 26. Juli 1764 bestätigte Erblehn = Konvention, welche ebenfalls dem dritten Theile beigelegt ist.

2. Zins = Güter.

Die Landesordnung Th. I. Kap. 8. — ebenfalls dem dritten Theile beigelegt — nennt diese Güter schlechte Erbzin = Güter, und läßt im Zweifel für diese Güter, sobald seit 40 Jahren ein einförmiger Zins bezahlt worden, vermuthen.

93) Ungefähr so, wie in der Schweiz, wo neben unbeschränkter Boden = Theilbarkeit die ungetheilten Alpen als Gemeingut der Nation bestehen. C. d'Ivernois sur le morcellement etc.

Wir wenden uns nunmehr — nachdem die betreffende Rechts-Geschichte der zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Bestandtheile des Arnberger Regierungsbezirks dargelegt worden — zum Mindenschen Regierungsbezirk.

47.

VI. Graffschaft Nietberg.

Ueber den Ursprung der Graffschaft Nietberg mangelt es an zuverlässigen Nachrichten, da unsres Wissens das Nietberger Archiv noch nicht geöffnet ist⁹⁴⁾. Eine Urkunde von 1237⁹⁵⁾ deutet auf einen Zusammenhang der Graffschaft Nietberg mit der Graffschaft Arnberg hin, indem der Graf von Arnberg hier auf alle Güter jenseit der Lippe »cum omnibus attinentiis, »tam fidelibus quam ministerialibus« zu Gunsten des Grafen Konrad von Rothberge verzichtete, wogegen dieser sich aller Ansprüche auf das Dominium Arnberg begab. Wegen ihrer Homines vereinigten hier die Grafen, »quod neuter nostrum »homines cujuscunque conditionis extiterint, qui ante hanc »compositionem alias non manserint, si ad alterutrum »nostrorum declinaverint, eos sine voluntate alterius sibi »non usurpabit. Item si aliquis hominum nostrorum aliqua »ex parte contrarius deliquerit, alter ipsum in praejudicium alterius non usurpabit.«

Daß auch in Nietberg früher die gemeine Freiheit Grundlage der Verfassung gewesen, geht aus der Thatsache, daß dort Frei-Gerichte waren, hervor. 1510 präsentirt »Johann Greve »tom Rethberge« dem Churfürsten zu Köln als »Stadtholder, »Vorwesser, Hanthaver, Beschermer unde Lieffhebber der frygen »nen und hemelichen Gerichte der Bryggenenstole« seinen »bekleedenen Deyner Thoner duses Breeses Dttene Barweyge,

94) Ob, wie Weddigen Paderborn. Gesch. S. 82. glaubt, der pagus Ritiga, in comitatu Brihardi comitis, worin die curtis Honstede cum omnibus pertinentiis — mancipiis utriusque sexus, erworben für Reinwerk und seine Kirche 1013 (Schaten Annal. Paderborn. P. I. p. 402.) gelegen, in die Graffschaft Rittberg übergegangen, lassen wir dahin gestellt seyn.

95) Bei Schaten. P. II. p. 33.